

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	74 (1977)
Heft:	10
Artikel:	Neues Kindesrecht : Konsequenzen für die Sozialarbeit : Einleitung und Übersicht
Autor:	Hess, Max
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-839017

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- I Proband konsumiert *normalerweise* soviel, dass es für eine BAK von ca. 1% oder mehr ausreicht.
- II Proband konsumiert *gelegentlich* so viel, dass es für eine BAK von ca. 1% oder mehr ausreicht.
- III Proband konsumiert in der *Regel* oder immer weniger Alkohol.

*

Fast ein Viertel der Personen, die nicht abstinenter leben, erreichen regelmässig Blutalkoholkonzentrationen von 1 Promille oder mehr, was zumindest für leichte Angetrunkenheit ausreicht.

Obwohl die Westschweizer gesamthaft gesehen mehr und häufiger als die Deutschschweizer konsumieren, bleiben sie in bezug auf die Dosierung pro Gelegenheit auf einem tieferen Niveau. Alkohol konsumierende Frauen erreichen überraschenderweise nicht weniger regelmässig als die Männer den Wert von 1 Promille.

Neues Kindesrecht – Konsequenzen für die Sozialarbeit

Einleitung und Übersicht

Dr. iur. Max Hess

I. Zielvorstellungen der Revision

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Januar 1977 tritt das Bundesgesetz vom 25. Juni 1976 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis) auf den 1. Januar 1978 in Kraft. Das Referendum wurde nicht ergriffen, und – das möchten wir besonders hervorheben – die zuständigen Stellen glaubten, auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichten zu können.

Das Hauptziel der Revision wird in der “Verbesserung der Rechtsstellung des ausserelichen Kindes und seiner Mutter” erblickt. Darüber hinaus soll dem Kindeswohl ganz allgemein vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Und schliesslich ging es auch darum, die Gleichberechtigung von Vater und Mutter” in der Rechtsordnung festzuhalten (Botschaft vom 5. Juni 1974, S. 1). Nach Hegnauer ist das Kindesrecht von 1976 “die zeitgemäss Erneuerung des Rechtes von 1907 und kann deshalb auch ohne weiteres auf dessen Grundlage verstanden werden” (Schweiz. Juristenzeitung 1977, Heft 10/S. 149).

Es kann sich für unsere Betrachtungen nicht darum handeln, das neue Recht bis in alle juristischen Finessen hinein darzustellen. Vielmehr geht es für uns darum, die Bestimmungen, so wie sie nun einmal vorliegen, auf ihre Nützlichkeit und Brauchbarkeit hin für die Sozialarbeit zu untersuchen. Das verlangt eine positiv-kritische Grundhaltung – keineswegs dagegen eine euphorische Stimmung, aus der heraus alle Vorschriften unbesehen bejaht werden müssten. Wir wollen uns sorgfältig Rechenschaft geben, auf welchen Wegen mit den neuen Vorschriften qualifizierte Sozialarbeit geleistet werden kann. An einer kritischen Würdigung des neuen Rechtes sind die Vertreter der öffentlichen Fürsorge in

ganz besonderem Masse interessiert. Denn die Entwicklung hat gezeigt, dass verschiedene Bereiche der gesetzlichen Sozialarbeit, die bisher dem kantonalen öffentlichen Recht angehört haben, ins Bundescivilrecht aufgenommen worden sind oder in nächster Zukunft hier noch untergebracht werden sollen. Wir denken etwa an die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 rev. ZGB) oder an den komplexen Bereich der Administrativversorgung, d.h. einer zwangsweisen stationären Behandlung oder Betreuung ohne Entmündigung. Es stellt sich nämlich die Frage über welche Gebiete die kantonale Fürsorge- oder Sozialhilfegesetzgebung noch zu legiferieren haben wird. Auch dieser Frage werden wir in dieser Zeitschrift einmal nachgehen müssen.

Der ausschliesslich juristischen Information dienen zurzeit vor allem folgende Unterlagen:

- Botschaft an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis) vom 5. Juni 1974
- Das neue Kindesrecht, Referate und ausgewählte Unterlagen des Verwaltungskurses vom 28. Januar 1977 in St. Gallen, Band 10 der Veröffentlichungen des Schweizerischen Institutes für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen, Neue Reihe, St. Gallen 1977
- Hegnauer, Das neue Kindesrecht, Schweiz. Juristenzeitung, 73. Jahrg./1977, Heft 10/S. 149 ff. und Heft 11/S. 165 ff.

Auf weitere Neuerscheinungen werden wir in dieser Zeitschrift laufend hinweisen.

II. Zur Systematik

Das geltende Recht behandelt im Siebten Titel das eheliche Kindesverhältnis (Art. 252–301 ZGB) und im Achten Titel das aussereheliche Kindesverhältnis (Art. 302–327 ZGB). Die (theoretische) Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen wird in der Systematik des neuen Rechtes erreicht: Es fehlt ein Abschnitt über die uneheliche Abstammung. Das neue Recht kennt Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind und Kinder, deren Eltern miteinander nicht verheiratet sind.

Das Gesetz behandelt nun folgerichtig in einem Titel die Entstehung des Kindesverhältnisses und in einem weiteren Titel dessen Wirkungen, wobei auf die besondere Situation des Kindes ausserhalb der Ehe jeweils Rücksicht genommen werden muss. Diese Gliederung des Stoffes ist aus grundsätzlichen Erwägungen sehr zu begrüssen, führt aber zwangsläufig zum Nachteil, dass die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes nicht mehr in einem Titel gesamhaft behandelt wird. Es ergibt sich somit folgende Systematik:

Siebenter Titel: Die Entstehung des Kindesverhältnisses

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (Art. 252–254)
2. Abschnitt: Die Vaterschaft des Ehemannes (Art. 255–259)
3. Abschnitt: Anerkennung und Vaterschaftsurteil (Art. 260–263)
4. Abschnitt: Die Adoption (Art. 264–269c)

- Achter Titel:** Die Wirkungen des Kindesverhältnisses
1. Abschnitt: Die Gemeinschaft der Eltern und Kinder (Art. 270–275)
 2. Abschnitt: Die Unterhaltpflicht der Eltern (Art. 276–295)
 3. Abschnitt: Die elterliche Gewalt (Art. 296–317)
 4. Abschnitt: Das Kindesvermögen (Art. 318–327)

Hinzu kommen noch einige Revisionen am Rande des Kindesrechtes, auf die später einmal hingewiesen werden soll.

III. Zur Terminologie

Im Bereich der Sozialarbeit kann sich die Bundesgesetzgebung kaum einer fortschrittlichen Terminologie rühmen. So kennt das Strafgesetzbuch in der Fassung vom 18. März 1971 in Art. 43 noch immer die “Heil- und Pflegeanstalt”, obwohl die Bücher der PTT solche Anstalten kaum mehr nennen dürfen. Art. 44 StGB spricht von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen, obwohl Fachausdrücke, frei von affektiven Belastungen, zur Verfügung stehen. Und der Bundesgesetzgeber konnte sich auch (noch) nicht entschliessen, den Ausdruck “Schutzaufsicht” durch “Bewährungshilfe” zu ersetzen.

Eine zeitgemässen Sozialarbeit unterscheidet zwischen Familienbehandlung, Pflegefamilie und Heimunterbringung. Geht es bei der Familienbehandlung darum, mit den verschiedensten methodischen Möglichkeiten dem Kinde die eigene Familie als Erziehungsstätte zu erhalten, so übernimmt die Pflegefamilie die Aufgabe der Eltern für Kinder, die auf eine familiäre Erziehung positiv ansprechen, die also keine allzu grossen erzieherischen oder pflegerischen Schwierigkeiten bereiten. In Heime dagegen werden verhaltengestörte Kinder aufgenommen, Kinder mit Erziehungsdefiziten, Kinder, die für ihre Förderung und möglichst gesunde Entwicklung weitgehend auf ein therapeutisches Klima und damit auf geschultes Fachpersonal angewiesen sind. Die heutige Sozialarbeit kennt weder milde noch harte Massnahmen, sondern diagnostisch indizierte, sinnvolle, erfolgsversprechende Anordnungen, die individuell festgelegt werden müssen. Wir besitzen eine umfangreiche Fachliteratur über Pflegekinder und Heimkinder. Mit der Vermengung dieser beiden Fachbegriffe vermag der Gesetzgeber der differenzierten Betrachtungsweise des Sozialarbeiters nicht gerecht zu werden. Und doch versteht das neue Kindesrecht unter dem Begriff der “Pflegeeltern” sowohl die Pflegeeltern im Sinne der Fachsprache als auch Heimeltern, so in den Art. 300, 307 Abs. 3, 310 Abs. 3 und 316, was dazu führt, dass die eidgenössische Pflegekinderverordnung auch Vorschriften über die Heimkontrolle umfassen wird.

Im geltenden Recht finden wir die vormundschaftliche Jugendfürsorge unter dem Randtitel zu Art. 283 ZGB “Behördliches Einschreiten”. Das neue Recht spricht im Randtitel zu Art. 307 von “Kinderschutz”. In der Fachsprache dagegen verstehen wir unter Kinderschutz oder Jugendschutz einen Sammelbegriff für alle gesetzlichen Massnahmen, die negative und schädigende Einflüsse vom heranwachsenden Menschen fernhalten möchten, so z.B. arbeitsrechtlicher Jugendschutz, Sonderschutz gegen Drogenmissbrauch, strafrechtlicher Jugendschutz, bei dem der Jugendliche nicht als Täter, son-

dern als Opfer in Erscheinung tritt, polizeirechtlicher und baurechtlicher Jugendschutz (vgl. dazu die graphischen Darstellungen von Hans Farner, Rechtskonsulent der Stiftung Pro Juventute, in Z. Pro Juventute, 56. Jahrg., Nr. 7/8/9 1975, S. 274–276). Auch hier ist es zu bedauern, dass der Gesetzgeber nicht auf die Terminologie der Fachsprache Rücksicht genommen hat. Wie in technischen Belangen, ganz besonders im Bereich der Atomkraftwerk-Gesetzgebung, so sollte man auch im Gebiet der Sozialarbeit vom Gesetzgeber verlangen dürfen, dass er die massgebende Fachsprache, die der Klarheit und raschen Verständigung dient, respektiert. Sollten sich nicht die Sozialarbeiter, so müssen wir uns fragen, bei jeder Gelegenheit mit all ihren Möglichkeiten für eine fachgerechte Sprache einsetzen? Und hätten hier nicht, so müssen wir uns weiter fragen, in Verbindung mit einem Vernehmlassungsverfahren die nötigen Korrekturen vorgenommen oder zum mindesten angemeldet werden können?

IV. Kantonales Recht – Vollzugskrise

Wie einleitend erwähnt, hat der Bundesrat am 13. Januar 1977 beschlossen, das neue Kindesrecht auf den 1. Januar 1978 in Kraft treten zu lassen. Gleichzeitig hat die Eidgenössische Justizabteilung ein fünfseitiges Kreisschreiben über die Einführung des neuen Kindesrechtes an die Staatskanzleien der Kantone gerichtet. Darin wird festgehalten, dass das neue Kindesrecht “in vielfacher Hinsicht die Mitwirkung der Kantone” erfordere. Bei der Rechtssetzung des Bundes muss nicht nur sein eigener Zeitbedarf, sondern ebenso sehr der Zeitbedarf der Kantone in Rechnung gestellt werden. Und dieser kantonale Zeitbedarf geht grundsätzlich in drei Richtungen:

- ausführende und ergänzende Rechtssetzung,
- Schaffung der erforderlichen Verwaltungsorganisation und
- Einräumung allfälliger neuer Kredite auf dem Budgetweg.

Den Kantonen sollten für Erlasse auf der Gesetzesebene 1 bis 2 Jahre zur Verfügung stehen (vgl. dazu R.J. Schweizer, Rechtssetzungsprobleme des Bundes im Hinblick auf den Vollzug durch die Kantone, Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Band 78/1977, Nr. 1, S. 1 ff., insbes. S. 3 und 13). Wenn ein Kanton seine neuen Erlasse einer nur im Frühjahr stattfindenden Landsgemeinde vorzulegen hat, dann können frühestens ein Vierteljahr nach Inkrafttreten des neuen Rechtes die kantonalrechtlichen Anpassungen verabschiedet werden. Das sind wenig befriedigende Verhältnisse. Und der Ausdruck “Vollzugskrise” stammt denn auch aus einem Kanton, der sich mit dem den Kantonen eingeräumten Zeitbedarf überfordert fühlt. Vielleicht darf in diesem Zusammenhang einmal daran erinnert werden, dass ein Kanton vom 1. April 1973 an, also seit dem Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechtes, während annähernd eines Jahres keine Adoptionen ausgesprochen hat, weil über die zivilstandsamtlichen Registervorschriften keine Klarheit bestanden haben soll. Das neue Recht verlangt wohl in den meisten Kantonen Änderungen der kantonalen Einführungsgesetze zum ZGB sowie der Zivilprozessordnungen. In einzelnen Kantonen werden aber noch weitere Gesetze und Verordnungen angepasst werden müssen. Dabei haben die Kantone nach ihren eigenen Normen zu ent-

scheiden, welche Vorschriften durch Gesetz und welche durch parlamentarische und schliesslich auch regierungsrätliche Verordnungen erlassen werden dürfen, auch wenn das Bundesrecht in Art. 52 Abs. 2 SchlT zum ZGB den Verordnungsweg als zulässig erachtet. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen kantonale Vorschriften zudem noch der Genehmigung durch den Bundesrat.

Aus Kantonen und Gemeinden

Aktive und kritische Baselbieter Fürsorgebehörden

In den meisten Gemeinden von Baselland sind auf Neujahr 1977 erhebliche personelle Änderungen in den Fürsorgebehörden eingetreten. Die neuen Behördemitglieder wurden in ihrem Amt mit Aufgaben und Problemen konfrontiert, die ihnen nicht unbedingt geläufig und vertraut waren. Um den neuen Behördemitgliedern den Einstieg in ihre Tätigkeit zu erleichtern und gleichzeitig das Erfahrungspotential der bisherigen Behördemitglieder auf breiter Basis auszunützen, veranstaltete die Dachorganisation der Baselbieter Fürsorgebehörden, die "Interessen-Gemeinschaft für öffentliche Fürsorge Baselland", im Frühjahr 1977 einen aus drei Vortragsabenden und einem Diskussionsmorgen bestehenden Kurs im Zentrum Mittenza in Muttenz.

Werner Bitterlin, Vorsteher des Kantonalen Fürsorgeamtes Baselland, eröffnete den Reigen der Vorträge mit einem Überblick über die Zusammenarbeit zwischen Kanton und kommunalen Fürsorgebehörden, über rechtliche Grundlagen (Konkordat, Fürsorgegesetz), Rückerstattungswesen und Alimenteninkasso. Willi Klemm, ehemaliger Präsident der Fürsorgebehörde Reinach, berichtete über das praktische Vorgehen in neuen und bestehenden Fällen, über die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Instanzen, Gesprächsführung und allgemeine Information im Fürsorgebereich.

Als weitere Referenten orientierten je aus ihrer beruflichen Sicht Peter Schmid, Sozialarbeiter von Muttenz, Dr. Placi Cavegn, Amtsvormund des Kreises Arlesheim, Otto Schräml, Leiter des Jugendsozialdienstes Baselland, und Gertrud Zein, Sachbearbeiterin des Jugendsozialdienstes für Pflegekinder- und Tagesmütterfragen. Ein weiterer Sozialarbeiter des Jugendsozialdienstes, Walter Gasser, behandelte das aktuelle Thema "Alternativen zur Heim- und Fremdplazierung" und "Familienbehandlung", während Werner Keller, Leiter einer Grosspflegefamilie in Bottmingen, über seine praktischen Erfahrungen mit dieser Grossfamilie berichtete.

Dieses weite Spektrum an Anregungen gab dann etwa 150 Kursteilnehmern Gelegenheit, in 12 Diskussionsgruppen die wichtigsten und brennendsten Probleme zu behandeln. Nachfolgend seien die wesentlichsten Grundzüge der in den Gruppenarbeiten geäusserten Meinungen und Ideen festgehalten:

1. Behördemitglieder möchten aktiver mitarbeiten

In den meisten Diskussionsgruppen wurde den Gründen nachgegangen, weshalb die Mitarbeit in einer Fürsorgebehörde für das einzelne Mitglied oft unbefriedigend ist. Was an